

Reglement über die Schulzahnpflege

1. Begriff

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern
- b) regelmässige Aufklärung über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
- c) regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung

2. Anspruchsberechtigte Kindergarten- und Schulkinder

Die Schulzahnpflege der Primarschule Oetwil-Geroldswil beginnt mit dem Eintritt in einen unserer Kindergärten und endet mit dem Verlassen unserer Primarschule (Wegzug, Übertritt Oberstufe etc.). Auch ausserhalb der Gemeinde zur Schule bzw. in den Kindergarten gehende Kinder mit Wohnsitz in Oetwil oder Geroldswil (Privatschulen, Sonderschulen) haben Anspruch auf die finanziellen Leistungen dieses Reglements.

3. Prophylaxe

Die Primarschule sorgt insbesondere für folgende Vorbeugemassnahmen:

- a) Aufklärung von Kindern und Eltern über Mund- und Zahnpflege sowie zahnschonende Ernährung
- b) die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schulkindern, namentlich die Anleitung zur richtigen Mundpflege und zweimal jährlich deren Kontrolle
- c) viermal jährlich überwachte Zahnbürstübungen mit Fluoridpräparaten während des Schulunterrichts, bzw. sechsmal jährlich (mit Kinderzahnpaste) während des Kindergartenunterrichts, zwecks Erhöhung der Kariesresistenz (Eltern, die keine Fluoranwendungen bei ihren Kindern wünschen, haben dies der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen).

4. Kontrolluntersuch

Der jährliche zahnärztliche Untersuchung ist für alle Schul- und Kindergartenkinder obligatorisch. Für den Kontrolluntersuch erhalten alle Kinder zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein, einlösbar bei einem eidg. dipl. Zahnarzt/einer eidg. dipl. Zahnärztin nach eigener Wahl in der Schweiz. Der Gutschein verfällt am Ende des entsprechenden Schul- bzw. Kindergartenjahres. Die Eltern sind verantwortlich für die Durchführung des Untersuchs und die Terminvereinbarung. Der Untersuchung hat nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts zu erfolgen.

5. Behandlung

Ergibt der Kontrolluntersuch die Notwendigkeit einer Behandlung, so liegt es in der Verantwortlichkeit der Eltern, dass diese durchgeführt wird. Der Termin ist wiederum nach Möglichkeit ausserhalb des Schulunterrichts anzusetzen.

6. Kostenbeteiligung

- a) Die Primarschule trägt die Kosten der Prophylaxe
- b) Die Primarschule übernimmt zudem die Kosten des jährlichen Kontrolluntersuchs im Betrag von CHF 48.80. Weitere Kosten (z.B. für Röntgenbilder und Arbeitsplatzdesinfektion etc.) werden durch die Primarschule nicht übernommen.
- c) An Zahnstellungskorrekturen beteiligt sich die Primarschule Oetwil-Geroldswil nicht. In Härtefällen ist ein Antrag der Primarschule schriftlich und begründet (mit Steuerauszug) einzureichen. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Genehmigt an der Sitzung der Gesamtschulpflege vom 10. Juli 2018